OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800289/8/BMa/BR

Datum:
Linz, 25. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den Antrag des Y H auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Dezember 2018, LVwG-800289/9/BMa/GRU, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG

den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag auf Wiederaufnahme wird keine Folge gegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Dezember 2018, GZ: LVwG-800289/6/BMa/GRU, wurde die Beschwerde des Y H, x (im Folgenden: Bf), gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 24. Oktober 2017, GZ: Pol-10036-2017, mit der Maßgabe abgewiesen, dass eine Wortpassage im Spruch des bekämpften Erkenntnisses korrigiert wurde. Zur Klärung des Sachverhalts hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27. August 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Beschwerdeführer und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben. Als Zeugin wurde Insp. S J einvernommen.
Der vom Bf beantragte Zeuge S S wurde zwar ordnungsgemäß geladen, er ist zur Verhandlung aber nicht gekommen.
Im bekämpften Erkenntnis wurde beweiswürdigend darauf hingewiesen, dass eine Befragung des Zeugen S unterbleiben konnte, weil nicht strittig ist, dass der Bf die mit Preisschild versehene Jacke dem S zumindest zur Ansicht übergeben hatte und er noch weitere derartige mit Preisschildern versehene Jacken im Auto dabei hatte (Seite 4 des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Dezember 2018). Ebenfalls wurde beweiswürdigend ausgeführt, dass der Beweisantrag auf Einvernahme des P G von der Firma „B“ nur geeignet sei, darüber Auskunft zu geben, ob der Bf sämtliche Jacken wieder zurückgestellt hat (möglicherweise auch nach Rückabwicklung eines Verkaufs), nicht jedoch darüber, ob der Bf die Jacken zum Tatzeitpunkt zum Verkauf angeboten hatte.
Das LVwG Oö. hat sich also mit beiden Beweisanträgen auseinandergesetzt und befunden, dass diesen nicht Folge zu geben ist.

Mit Eingabe vom 26.02.2019 wurde vom Rechtsmittelwerber die Wiederaufnahme des Verfahrens LVwG-800289 wegen „nun greifbarer Zeugen“ beantragt.

Begründend wurde ausgeführt, dass keine außerordentliche Revision wegen der Strafhöhe zulässig und auch der Antrag auf Verfahrenshilfe aussichtslos sei, der diesbezügliche Antrag sei Anfang Februar 2019 abgewiesen worden. Der Zeuge S sei vom Verwaltungsgericht nicht einvernommen worden, weil seine ladungsfähige Adresse nicht bekannt gewesen sei. Es sei am 26.02.2019 gelungen, den Aufenthalt des Zeugen S S ausfindig zu machen. Daneben wurde handschriftlich vermerkt „P G“ und am Ende des Schreibens wurde ebenfalls handschriftlich vermerkt „Adresse von Zeugen 1“, darunter: S S: x und „Zeugen 2“, darunter: „P G, Tel:x“.

In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö. erwogen:

Gemäß § 44 Abs.4 VwGVG idgF entfällt die Verhandlung u.a. wenn der Antrag der Partei zurückzuweisen ist.

§ 32 VwGVG idgF:

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

.....

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder

.....

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

.....

Nach Judikatur des VwGH rechtfertigen gem. § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG neu hervorgekommene Tatsachen und Beweismittel (als solche, die bereits zur Zeit des früheren Verfahrens bestanden haben, aber erst später bekannt wurden) – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – eine Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn sie die Richtigkeit des angenommenen Sachverhalts in einem wesentlichen Punkt als zweifelhaft erscheinen lassen; gleiches gilt nach der Rechtsprechung des VwGH für neu entstandene Beweismittel, sofern sie sich auf „alte“, dh nicht ebenfalls erst nach Abschluss des wieder aufzunehmenden Verfahrens erstandene, beziehen (VwGH vom 25.02.2019, Ra 2018/19/0611).

Der Wiederaufnahmeantrag führt aus, der Zeuge S sei nicht einvernommen worden, weil seine ladungsfähige Adresse nicht bekannt gewesen sei.
Im vorliegenden Fall jedoch ist es irrelevant, dass der Zeuge S nicht zur Verhandlung gekommen war und eine ladungsfähige Adresse des P G überhaupt nicht bekannt ist, wurde doch in der Begründung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Dezember 2018, GZ: LVwG-800289/9/BMa/GRU, dargelegt, dass eine Einvernahme dieser Personen schon aufgrund des nach der mündlichen Verhandlung feststehenden Ermittlungsergebnisses nicht erforderlich war.

Damit aber kann auch das Vorliegen der Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens nicht bejaht werden, die Befragung der beantragten Personen hätte zur weiteren Aufklärung jenes eingeschränkten Sachverhalts, dessen der Rechtsmittelwerber für schuldig befunden wurde, keinen Beitrag leisten und zu keinem anderen Ergebnis führen können. Das Wiederaufnahmeverfahren dient nicht dazu, die Beweiswürdigung hinsichtlich der Nichtstattgabe von Beweisanträgen zu wiederholen, sodass es hier bereits an den Prozessvoraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens mangelt und dem Antrag keine Folge zu geben war.

zu II:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann

.